

Aus dem Institut für Tierhaltung und Tierschutz¹ und der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht am Institut für Tierhaltung und Tierschutz², Department für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin, der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren – Vorzeitige Beendigung von Schmerzen und Leiden aus Gründen des Tierschutzes

J. BAUMGARTNER^{1*} und R. BINDER²

eingelangt am 30. Juni 2015
angenommen am 30. Juli 2015

Schlüsselwörter: Nutztier, Nottötung, Euthanasie, Ethik, Tierschutz, Tierschutzrecht.

Keywords: Farm animal, emergency killing, euthanasia, ethics, animal welfare, animal welfare legislation.

■ Zusammenfassung

Der dieses Themenheft einleitende Beitrag skizziert die Probleme, die im Hinblick auf den Umgang mit kranken oder verletzten Nutztieren in der Praxis anzutreffen sind und formuliert die These, dass die fortschreitende Intensivierung der Nutztierhaltung, die steigenden Bestandsgrößen sowie die zunehmende Verlagerung des Schwerpunktes der nutztierärztlichen Tätigkeit auf die Bestandsbetreuung dazu führen, dass dem Einzeltier auch im Fall einer Erkrankung oder Verletzung zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Motivation zur Veröffentlichung eines Themenheftes besteht darin, auf das vernachlässigte Tierschutzproblem der unterlassenen oder falsch durchgeführten Nottötung im landwirtschaftlichen Betrieb aufmerksam zu machen, die Sensibilität für den Umgang mit moribunden Nutztieren auf Betriebsebene zu erhöhen und das Problemfeld aus multidisziplinärer Sicht zu strukturieren. In der Einleitung werden Fragestellungen und Zielsetzungen präzisiert sowie die Beiträge der einzelnen Disziplinen – Recht, Ethik und Veterinärmedizin – kurz vorgestellt.

■ Summary

Emergency killing in farm animals

The introduction gives an outline of the welfare problems connected with sick or injured farm animals. The value of an individual animal and the attention paid to single animals suffering from sickness or injury are diminishing for a number of reasons, such as the continuing intensification of livestock farming, the increasing stock size, and the shift of the veterinarians' focus towards herd management. The articles collected in this issue are meant to draw attention to a topic that has been widely neglected: emergency killing on farms; to heighten the awareness of the welfare problems of sick or injured farm animals; and to provide information on dealing with sick farm animals from various academic perspectives. The introductory article presents the aims of the special issue and provides a short outline of the contributions, which examine the topic from the legal and ethical point of view as well as from the clinical perspective of veterinary medicine.

Abkürzungen: AASV = American Association of Swine Veterinarians; ABl. = Amtsblatt der Europäischen Union; AVMA = American Veterinary Medical Association; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BMG = Bundesministerium für Gesundheit; BMLFUW = Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; FVE = Federation of Veterinarians of Europe; idgF = in der geltenden Fassung; OIE = Office International des Epizooties, World Organisation for Animal Health; ÖTK = Österreichische Tierärztekammer; ÖTT = Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz; TGD = Tiergesundheitsdienst; TKV = Tierkörperverwertungsanstalt, -en; TMG = Tiermaterialengesetz; TSchG = Tierschutzgesetz; TVT = Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.; VO = Verordnung

* E-Mail: johannes.baumgartner@vetmeduni.ac.at

■ Gefallene Nutztiere als Hinweis auf unvertretbares Tierleid

Hohe und stetig steigende Falltierzahlen¹ sowie pathologische Veränderungen an gefallenen Tieren lassen vermuten, dass kranke oder verletzte Nutztiere in der Praxis zu oft weder ausreichend und rechtzeitig behandelt noch so zeitgerecht getötet werden, dass sie von vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden verschont bleiben.

Persönliche Erfahrungen und mündliche Mitteilungen aus der Tierärzteschaft bestätigen die Vermutung, dass in der Nutztierhaltung tätige Personen regelmäßig mit kranken oder verletzten Tieren konfrontiert werden, die erheblichen Schmerzen bzw. Leiden ausgesetzt sind. Vor allem in Schweinebetrieben werden immer wieder dahinsiechende, ausgemergelte oder festliegende Tiere angetroffen, die inmitten ihrer Artgenossen und in einer selbst für gesunde Tiere belastenden Haltungsumwelt sich selbst überlassen werden, bis sich das „Problem von selbst löst“. Aber wie muss bzw. soll in einem solchen Fall reagiert werden? Wie lange muss ein Nutztier behandelt und wann muss es getötet werden?

Von den österreichischen Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) wurden im Jahr 2012 insgesamt 378.844 individuell registrierte Falltierkadaver gesammelt und verarbeitet. Diese stammten von 25.061 adulten Rindern, 69.596 Kälbern (<1 Jahr), 25.536 Schafen und Ziegen, 252.696 Schweinen und 3.943 Einhufern (BMG, 2013). Bezogen auf den jeweiligen Nutztierbestand (BMLFUW, 2014) betrug der Anteil der Falltiere in Österreich bei Rindern >1 Jahr ca. 2 %, bei Kälbern ca. 11 %, bei Schweinen ca. 5 % und bei Pferden 6 %. Die Falltierzahlen sind im Zeitraum von 2006 bis 2012 in den meisten Tierkategorien mit marktbedingten Schwankungen gestiegen (GEIER, 2012).

Untersuchungen von gefallenen Rindern (KLAGER, 2012) und Schweinen (MLAK, 2012), die in einer Stichprobe von 100 Sammelfahrzeugen im Jahr 2011 an einer österreichischen TKV angeliefert wurden, zeigten, dass 134 von 1070 Rindern (12,5 %) und 203 von 978 Schweinen (21 %) eine oder mehrere auffällige pathologische Veränderung(en) mit Verdacht auf einen tierschutzrelevanten Hintergrund aufwiesen. Bei den auffälligen Rindern wurden am häufigsten Dekubitalstellen (75 %; Abb. 1) festgestellt, 17 % waren hochgradig abgemagert und 13 % wiesen pathologische Klauenveränderungen auf (KLAGER, 2012).

Bei den auffälligen Schweinen waren Bissverletzungen an Schwanz und Ohren am häufigsten (62 %) anzutreffen, Dekubitalgeschwüre traten bei 39 % und Abszesse bei 14 % auf; 3 % waren hochgradig

abgemagert (Abb. 2). Die Mehrzahl der auffälligen Falltiere wies mehrere verschiedene pathologische Veränderungen auf. Andererseits konnten nur bei wenigen Falltieren Hinweise auf eine fachgerechte Tötung nach vorangehender Betäubung festgestellt werden (MLAK, 2012).

Die Ergebnisse von KLAGER (2012) und MLAK (2012) wurden durch die Diplomarbeiten von MAGENSCHAB (2015) und HAAS (2015) weitgehend bestätigt. In diesen Untersuchungen wurde zudem festgestellt, dass bei nahezu zwei Dritteln der notgetöteten Rinder und bei einem Drittel der notgetöteten Schweine die Tötung nicht fachgerecht durchgeführt worden war (MAGENSCHAB, 2015). Insgesamt lassen die dargestellten Ergebnisse den Schluss zu, dass (zu) viele Falltiere vor dem Verenden bzw. der Tötung unnötige und langanhaltende Schmerzen bzw. Leiden zu erdulden hatten. Zudem ist davon auszugehen, dass dieser Missstand nicht allein auf das Einzugsgebiet der untersuchten TKV beschränkt ist (BAUMGARTNER et al., 2014). Diese Befunde lassen weiters darauf schließen, dass einer erheblichen Anzahl von Nutztieren durch das Unterlassen oder Hinauszögern einer notwendigen medizinischen Behandlung oder einer gebotenen Not-tötung ungerechtfertigte Beeinträchtigungen zugefügt werden, die als tierquälerisches Verhalten zu ahnden wären (BINDER, 2015).

Die aufgezeigten Probleme weisen auf Defizite im Zusammenwirken zwischen Nutztierhalter² und der Tierärzteschaft hin, wenn es um den Schutz von moribunden Tieren bzw. um die Frage einer Nottötung geht. Möglicherweise haben die Anstrengungen zur Verbesserung des Wohlergehens und der Gesundheit von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Bestandesebene dazu beigetragen, dass dem Schutz der schwächsten und hilfsbedürftigsten Individuen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

■ Freiheit von Schmerzen, Leiden und Schäden als zentrale Anforderung des Nutztierschutzes

Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt und zu einem gesellschaftlichen Anliegen geworden. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass tierschutzrelevante Belastungen – Schmerzen, Leiden, schwere Angst und Schäden – nur in jenem Ausmaß als gerechtfertigt gelten können, als diese ursächlich und notwendig mit dem zulässigen Nutzungszweck, d.h. in der Regel mit der Gewinnung von Lebensmitteln,

¹ Landwirtschaftliche Nutztiere, die verendet sind (§ 10 Abs. 3 Z 1 TMG, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF) bzw. im weiteren Sinn auch solche, die zu einem anderen Zweck als zur Nahrungsmittelgewinnung getötet wurden.

² Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Themenheft beziehen sich sowohl auf Personen des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts

zusammenhängen. Daraus folgt, dass Schmerzen, Leiden und Schäden, die auf eine Erkrankung oder Verletzung zurückzuführen sind, rechtzeitig und wirksam behandelt oder durch die vorzeitige, d.h. von einer allfälligen Verwertbarkeit unabhängige, Tötung des Tieres beendet werden müssen.

Bereits die 1965 im „Brambell Report“ (BRAMBELL, 1965) formulierten „Five Freedoms“ umfassen auch die „Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten“, die durch vorbeugende Maßnahmen, rasche Diagnose und fachgerechte Behandlung sicherzustellen ist. Gerade im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Forderung, die in den folgenden Jahrzehnten als Rechtspflicht Eingang in die supranationale³ und nationale⁴ Tierschutzgesetzgebung gefunden hat, kommt der Tierärzteschaft zentrale Verantwortung zu.

Nach dem Leitbild der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) verpflichten sich die Tierärzte dazu, in ihrer täglichen Arbeit unter anderem die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- Wir sichern die Gesundheit der Tiere, beugen Krankheiten vor und heilen sie.
- Wir stehen Tieren in Notsituationen helfend bei und veranlassen kraft Fachwissen und Berufsethik die geeigneten Maßnahmen.
- Wir erhalten durch Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere deren Leistungsfähigkeit, um für den Tierhalter den Wert des Besitzstandes an Tieren zu bewahren und zu vermehren.

Darüber hinaus bekennt sich die österreichische Tierärzteschaft im Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) u.a. zu folgendem Grundsatz: „Ist ein Tier aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapierbar, so ist es fachgerecht zu euthanasieren. Bei der Euthanasie steht das Wohl des Tieres bis zum Eintritt des Todes im Vordergrund. Tierärztinnen und



Abb. 1: Gefallenes Rind mit multiplen Dekubitalstellen / Fallen cow with multiple decubitus ulcers

Tierärzte lehnen es ab, unbehebbares schweres Leiden auf Wunsch des Tierhalters zu verlängern. Sie lehnen es ebenso ab, einem Auftrag nach Euthanasierung (weitgehend) gesunder oder mit zumutbarem Aufwand therapierbarer Tiere nachzukommen“ (ÖTT, 2011).

Dieser Grundsatz bezieht sich sowohl auf Heim- bzw. Begleittiere als auch auf landwirtschaftliche Nutztiere,



Abb. 2: Hochgradig abgemagerte gefallene Zuchtsau mit multiplen Abszessen / Fallen sow with cachexia and multiple abscesses

³ Vgl. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23, Anhang, Nr. 4.

⁴ Vgl. § 15 TSchG.

doch stellen sich im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung und vorzeitigen Tötung kranker oder verletzter Nutztiere spezifische Fragestellungen, die sich vor allem aus dem erwerbswirtschaftlichen Zweck der Nutztierhaltung und aus der Struktur der Nutztierhaltenden Betriebe (z.B. steigende Bestandsgrößen) ergeben.

■ Konzentration und Intensivierung als Kennzeichen der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Aktuelle Entwicklungen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen führen dazu, dass dem Zustand des einzelnen Tieres immer weniger Aufmerksamkeit zu Teil wird, obwohl das Tierschutzrecht dem Grundsatz des Individualtierschutzes verpflichtet ist und daher darauf abzielt, das Leben und Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres sicherzustellen.⁵ Steigende Falltierzahlen in Österreich (GEIER, 2012) und in der Europäischen Union deuten jedoch darauf hin, dass der ökonomische Wert des einzelnen Tieres stetig sinkt. Auch in der vergleichsweise kleinstrukturierten österreichischen Landwirtschaft sind steigende Bestands- und Gruppengrößen (BMLFUW, 2014) sowie zunehmende Konzentration und Spezialisierung zu beobachten. Der wachsende Kostendruck, dem die Tierhalter bei anhaltend niedrigen Produktpreisen ausgesetzt sind, führt unter anderem dazu, dass die Produktionsverfahren weiter intensiviert und rationalisiert werden und das Zeitbudget, das für die unmittelbare Beobachtung und Betreuung der Tiere zur Verfügung steht, noch mehr gekürzt wird. Die skizzierte Entwicklung trägt dazu bei, dass das einzelne Tier aus dem Blick gerät und in der Anonymität des Bestandes verschwindet, was als zentrales Charakteristikum einer industrialisierten Nutztierhaltung gilt (HARRISON, 1964).

In diesem Kontext findet zudem eine Verlagerung des Schwerpunktes der veterinärmedizinischen Betreuung von der Behandlung als diagnostisch-therapeutischer Intervention am krankheitsverdächtigen bzw. erkrankten Einzeltier hin zur vorbeugenden Betreuung des Tierbestandes statt. Dies kann zwar – im günstigen Fall – das Auftreten von krankheitsbedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden verhindern, den Einsatz von Arzneimitteln reduzieren und die Leistung der Tiere bei gleichbleibender Morbidität und Mortalität steigern. Im ungünstigen Fall trägt diese Entwicklung aber dazu bei, dass einzelne Tiere, die trotz prophylaktischer Maßnahmen erkranken oder sich verletzen, entweder unentdeckt bleiben oder aber aus Kostengründen

nicht jene (therapeutische) Aufmerksamkeit erhalten, die aus veterinärmedizinischer Sicht geboten wäre. Mit wachsendem Kostendruck sinkt die Bereitschaft zu einer adäquaten veterinärmedizinischen Behandlung von leidenden Tieren bzw. auch die Grenze der finanziellen Zumutbarkeit eines Therapieversuchs. Erschwerend kommt hinzu, dass in der nach Effizienzkriterien organisierten Tierproduktion für Störungen des Betriebsablaufs durch Tiere mit erhöhtem Pflegebedarf meist weder ein ausreichendes Zeitbudget vorgesehen noch die zur Separierung erforderlichen Platzreserven vorhanden sind. Die tierärztliche Kontrolle des (fehlenden) Therapieerfolges ist zwar rechtlich angeordnet, sofern im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD) Tierarzneimittel zum Einsatz kommen,⁶ doch kann auch durch die Befolgung dieser Bestimmung keineswegs ausgeschlossen werden, dass einzelne Patienten bei mangelndem Therapieerfolg unnötigen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt sind.

■ Nottötung ist Tötung zum Schutz der Tiere aus Notwendigkeit

Aus den geschilderten Untersuchungsergebnissen und Sachverhalten ist abzuleiten, dass Tiere, die großen Schmerzen bzw. Leiden ausgesetzt sind, häufig nicht rechtzeitig getötet werden, obwohl auch kein (hinreichender) Behandlungsversuch unternommen wird. In den heutigen Tierproduktionssystemen ist es aber unabdingbar, Vorsorge für die fachgerechte Durchführung von Nottötungen zu treffen. Die Verantwortung für die zeitgerechte Nottötung und für das Vorhandensein des notwendigen Wissens und der erforderlichen Ausrüstung liegt zunächst beim Tierhalter. Aber auch die Tierärzte sind für das Wohlergehen der von ihnen betreuten Tierbestände verantwortlich und sollten diese Verantwortung insbesondere im Hinblick auf moribunde Tiere verstärkt wahrnehmen.

In der wissenschaftlichen Literatur wird die Nottötung im Haltungsbetrieb nur selten thematisiert (z.B. TURNER u. DOONAN, 2010). Nur in einigen, zumeist stark industrialisierten Tierproduktionsländern gibt es bereits detaillierte Richtlinien für die Nottötung am landwirtschaftlichen Betrieb (FARM & FOOD CARE, 2008; NATIONAL PORK BOARD, 2012). Etwas mehr Beachtung findet die Nottötung im Kontext des Tiertransports bzw. im Zusammenhang mit der Transportunfähigkeit von Tieren (HOLLEBEN u. WENZLAWOWICZ, 1997; HOLLEBEN, 2011, 2012; EYES ON ANIMALS, 2014). Im gegebenen Kontext von Bedeutung sind schließlich die allgemeinen Dokumente zur beruflichen Selbstbindung (FVE, 2002) und die z.T. auf einzelne Spezies bzw.

⁵ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Tierschutzgesetzes, 446 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage – Materialien, S. 4

⁶ Vgl. § 12 Abs. 4 der TGD-VO 2009, wonach nach „Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, [...] die Arzneimittelanwendung gemäß § 9 Abs. 3 Z 7 sowie der Therapieerfolg vom TGD-Betreuungstierarzt zu kontrollieren [ist]“. Wurde hingegen nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so müssen Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg erst im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den TGD-Betreuungstierarzt erfolgen.

Nutzungskategorien bezogenen Empfehlungen, die von tierärztlichen Vereinigungen verfasst wurden (TVT, 2006, 2009, 2014; AASV, 2008; OIE, 2011; AVMA, 2013).

In Österreich gibt es in diesem Zusammenhang bis dato weder konkrete Richtlinien noch Empfehlungen. Die regelmäßig notwendige Nottötung von moribunden Tieren wird in der landwirtschaftlichen Praxis meist nicht als Teil der tierhalterischen Routinetätigkeiten betrachtet. Vielfach fehlen auch das entsprechende Wissen bzw. die notwendigen praktischen Fertigkeiten sowie die erforderliche technische und räumliche Ausstattung. Eine Klicker-Umfrage, die von UNTERWEGER (*in press*) im Rahmen der 5. Frühjahrstagung der österreichischen Schweinepraktikerinnen und Schweinepraktiker unter 55 praktizierenden Tierärzten durchgeführt wurde, ergab, dass nur 60 % der betreuten Schweinebetriebe über ein Bolzenschussgerät zur fachgerechten Betäubung von Tieren verfügen. Möglicherweise ist das lokale Erfahrungswissen über die fachgerechte Tötung von Nutztieren mit dem Verschwinden des regional gebundenen Fleischergewerbes und der Hausschlachtung weitgehend verloren gegangen. Vereinzelt scheinen auch weltanschauliche und religiöse Bedenken bei der zögerlichen Anwendung der Nottötung eine Rolle zu spielen. Auch die weitgehend unbestimmte Rechtslage in Bezug auf den Zeitpunkt und die Durchführung von Nottötungen trägt wenig zur Verbesserung der Situation bei.

Schließlich bringen die Tierärzteschaft und insbesondere die TGD ihre Expertise im Umgang mit moribunden Nutztieren bisher zu wenig ein. Meist endet das Engagement mit der Therapie, obwohl die zeitnahe Kontrolle des Therapieerfolges und die fachliche Unterstützung des Tierhalters bei der Entscheidung über die Vornahme und Durchführung einer Nottötung zum Leistungsangebot der Nutztierpraktiker zählen sollte.

■ Zielsetzungen und Aufbau des Themenheftes

Nicht nur die erwähnten Untersuchungen an Falltieren, sondern auch Betriebsbesuche und Diskussionen in Fachkreisen zeigen, dass mit der Nottötung leidender Nutztiere eine Reihe von veterinärfachlichen, rechtlichen und ethischen Fragen verbunden sind, die einer systematischen Bearbeitung aus multidisziplinärer Perspektive bedürfen. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen scheint dringlich, da in der Praxis erhebliche Unsicherheit darüber besteht, welchen Zweck eine Nottötung verfolgt, unter welchen Voraussetzungen die Vornahme einer Nottötung als verpflichtend zu betrachten ist und welche Anforderungen an ihre Durchführung zu stellen sind.

Eine an der Veterinärmedizinischen Universität Wien ins Leben gerufene Arbeitsgruppe unternimmt den Versuch, diese und andere Fragen, die sich im

Zusammenhang mit der Nottötung stellen, in möglichst praxisrelevanter Weise aufzuarbeiten und damit einen Beitrag zum Schutz von kranken bzw. leidenden Nutztieren vor nicht zu rechtfertigenden prolongierten Belastungen zu leisten. Die Beiträge richten sich in erster Linie an die im Bereich der Nutztierhaltung tätigen Tierärzte, aber auch an Personen, die landwirtschaftliche Nutztiere halten bzw. betreuen und daher nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften den Zustand der Tiere regelmäßig kontrollieren müssen und unmittelbar für deren Wohlbefinden verantwortlich sind.⁷

Da der Begriff „Nottötung“ häufig unscharf verwendet und zu weit gefasst wird, ist es zunächst erforderlich, diesen Begriff zu definieren und ihn deutlich von anderen Fällen der Tiertötung, insbesondere von der Tötung im Seuchenfall („Bestandsräumung“ bzw. „Keulung“) und von der Tötung überzähliger Tiere (z.B. männlicher Nachkommen von Einnutzungsrasen), abzugrenzen. Der erste Beitrag des Themenheftes widmet sich daher der Definition dieser Begriffe und erörtert die im Zusammenhang mit der Nottötung relevanten Rechtsgrundlagen (BINDER, 2015). Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, welche tierschutzrechtlichen Kriterien zur Abgrenzung der Behandlungspflicht gem. § 15 TSchG einerseits und der Verpflichtung zur vorzeitigen Beendigung von Schmerzen und Leiden kranker oder verletzter Tiere andererseits heranzuziehen sind. Im Ergebnis wird dadurch deutlich, dass es sich bei der rechtzeitig und fachgerecht durchgeführten Nottötung um ein Instrument des Tierschutzes handelt, das der Verkürzung und Beendigung von unnötigen Belastungen dient und damit eine Form des „humane endpoint“ darstellt, dem im Tierversuchsrecht eine zentrale Refinement-Funktion zukommt.

Der zweite Beitrag beleuchtet die Nottötung aus ethischer Perspektive (GRIMM u. WEICH, 2015): Einerseits besteht das moralische Gebot, im Notfall für den Gnadentod eines notleidenden Tieres zu sorgen. Andererseits können im Kontext landwirtschaftlicher Nutztierhaltung solche Notfälle zur Regel werden. Durch die Vorhersehbarkeit und technische wie medizinische Optimierung der Tötung wird das moralische Fundament der Nottötung als Form der Gnadentötung brüchig. Der Beitrag zielt darauf, diese Zwickmühle zum Thema zu machen, um die moralische Problematik, von der die Tierärzte durch die Nottötung konfrontiert werden, zu umreißen.

Anschließend werden die wichtigsten Grundsätze im Umgang mit moribunden und der Nottötung zuzuführenden Nutztieren erläutert und die Methoden der Nottötung grundlegend und tierartenübergreifend beschrieben (HOFBAUER et al., 2015).

In einem Zwischenresümee (BINDER u. BAUMGARTNER, 2015) werden die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der theoretischen

⁷ Vgl. § 20 Abs. 1 TSchG

Beiträge zusammengefasst und Maßnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzung zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation von kranken oder verletzten Nutztieren beitragen können.

Im zweiten Teil des WTM-Themenheftes wird schließlich der Versuch unternommen, anhand häufig auftretender Erkrankungen verschiedener Nutztierarten – Rind, kleine Wiederkäuer (KHOL et al., 2015) und Schwein (UNTERWEGER et al., 2015) sowie Pferd (HINTERHOFER u. AUER, 2015) – aus klinischer Perspektive Kriterien zur Bestimmung jenes Zeitpunkts zu definieren, der eine Nottötung erforderlich macht.⁸ In Bezug auf die Nottötung in Schweinebetrieben wird auf der Grundlage typischer Fallgruppen eine standardisierte Vorgangsweise („Entscheidungsbaum“) für den Umgang mit kranken oder verletzten Schweinen vorgeschlagen, wobei insbesondere die Problematik moribunder Saugferkel erörtert wird.

Da sich die beim Wiederkäuer auftretenden Erkrankungen und Krankheitsverläufe von Fall zu Fall sehr deutlich unterscheiden und es nicht möglich ist, eindeutige Entscheidungskriterien zu formulieren, ist die Entscheidung, ob bzw. wann eine Nottötung vorzunehmen ist, stets aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls zu treffen. Dem Wissen und der Erfahrung des Tierarztes kommt dabei zentrale Bedeutung zu, doch sollte dieser bis zu einem gewissen Grad auch dem eigenen Gefühl vertrauen, um die Entscheidung zur Vornahme einer Nottötung nicht unnötig lange hinauszuschieben und das Leiden des betroffenen Tieres damit zu verlängern.

Da Equiden heute vorwiegend als Sport- oder Freizeitpartner gehalten werden, kommt es häufig vor, dass

Tierhalter eine aus veterinärmedizinischer Sicht gebotene Euthanasie aus emotionalen Gründen sehr lange hinauszögern. Solche Tiere sind dadurch Schmerzen bzw. Leiden ausgesetzt, die aus Tierschutzsicht nicht mehr vertretbar sind. Hier hat der Tierarzt die wichtige Aufgabe, den Tierhalter durch Aufklärung davon zu überzeugen, dass es dem Wohl des Tieres dient, es durch die Nottötung von seinen Schmerzen bzw. Leiden zu erlösen. Gründe, die eine Nottötung bei Equiden erforderlich machen, sind beispielsweise Kolikerkrankungen, die weder konservativ noch chirurgisch behandelt werden können, nicht stabilisierbare Knochenbrüche, chronische schwere Atemnot sowie gravierende Komplikationen bei akuter und chronischer Hufrehe.

In Ergänzung zu den allgemeinen Ausführungen über die Methoden der Nottötung werden in den klinischen Beiträgen auch die speziesspezifischen Anforderungen an die fachgerechte Durchführung von Nottötungen beschrieben. Weil die Methoden bzw. technischen Verfahren, die im Rahmen einer Nottötung zur Anwendung gelangen dürfen, in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht geregelt sind⁹, werden Empfehlungen darüber abgegeben, wie die Nottötung bei den verschiedenen Tierarten und Gewichtsklassen aus veterinärfachlicher Sicht tierschutzkonform und unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte sowie hygienerechtlicher Anforderungen durchgeführt werden kann. Generell wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass die Euthanasie, d.h. die Tötung durch Applikation geeigneter Medikamente, die Methode der Wahl zur Nottötung von Nutztieren darstellt und daher in der Praxis als Standardmethode etabliert werden sollte.

⁸ Die Autoren sind sich bewusst, dass sich die hier angesprochenen Fragen im Hinblick auf andere Tierarten und Tiergruppen (z.B. Geflügel, Wildtiere) mit derselben Dringlichkeit stellen, doch muss die Bearbeitung dieser Themen weiteren Arbeitsschritten vorbehalten bleiben. Dasselbe gilt für die Aufarbeitung der Fragestellungen im Zusammenhang mit der aktuell verstärkt thematisierten Tötung überzähliger Nutztiere, die unter dem Aspekt ihrer Rechtfertigung bzw. Tierschutzkonformität zu hinterfragen, jedoch nicht unter den Begriff der Nottötung zu subsumieren sind und das Thema des Themenheftes daher sprengen würden.

⁹ Da sich die vom BMG unter GZ BMG - 74310/0012-II/B/2014 veröffentlichten „Leitlinien für bewährte Verfahrensweisen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009“ nur auf die Schlachtung beziehen, sind auch diesen Empfehlungen keine allgemeinen Hinweise auf fachliche Anforderungen an die Durchführung von Nottötungen zu entnehmen.

■ Literatur

- AMERICAN ASSOCIATION OF SWINE VETERINARIANS (AASV, 2008): On-Farm Euthanasia of Swine. Recommendations for the producer. <https://www.aasv.org/aasv/documents/SwineEuthanasia.pdf>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- AMERICAN VETERINARY MEDICAL ASSOCIATION (AVMA, 2013): Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2013 Edition. <https://www.avma.org/KB/Policies/Documents/euthanasia.pdf>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- BAUMGARTNER, J., MŁAK, M., KLAGER, M., GEIER, A., HOFER-KASZTLER, C. (2014): Falltiere – verborgene Indikatoren für unzumutbares Nutztierleid. 19. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz „Theorie und Praxis zum Vollzug des Tierschutzgesetzes“. Tierschutztagung München, 20.-21. Februar 2014, München, Deutschland, 187–196.
- BINDER, R. (2015): Die Nottötung als Instrument des Tierschutzes: Tierschutzrechtliche Aspekte der Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 200–206.
- BINDER, R., BAUMGARTNER, J. (2015): Die Nottötung von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb – Zwischenresümee. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 219–221.
- BRAMBELL, F.W.R. (1965): Report of the Technical Committee to Enquire into the Welfare of Animals kept under intensive Livestock Husbandry Systems (the Brambell Report). HMSO, London.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (BMG, 2013): Falltierzahlen in Österreich. Persönliche Mitteilung, Bundesministerium für Gesundheit.

- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (BMLFUW, 2014): Grüner Bericht 2014. Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. www.gruenerbericht.at; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- EYES ON ANIMALS (2014): 07.08.2014 Kontrolle Rindermarkt Leeuwarden, NL. <http://www.eyesonanimals.com/de/inspection-leeuwarden-cattle-market-loading-nl/>; letzter Zugriff: 31.07.2015.
- FARM & FOOD CARE (2008): On-Farm Euthanasia of Swine. <http://www.farmfoodcare.org/pdfs/animal-resources/Euthanasiabooklet.pdf>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- FEDERATION OF VETERINARIANS OF EUROPE (FVE, 2002): Code of Good Veterinary Practice. <http://www.fve.org/news/publications.php?item=85&y=older>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- GEIER, A. (2012): Tierkörperbeseitigung in Österreich. Rechtliche Rahmenbedingungen, Struktur und nationale Fallzahlen. Diplomarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien.
- GRIMM, H., WEICH, K. (2015): Kein Leid und koste es das Leben: Töten als Ausdruck moralischer Achtung? *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 207–212.
- HAAS, K. (2015): Tierschutzrelevante Veränderungen an gefallenen Schweinen und Rindern: Entwicklung, Erprobung und Überprüfung eines Routineerhebungsverfahrens im Arbeitsalltag einer Tierkörperverwertungsanlage. Diplomarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien.
- HARRISON, R. (1964): *Animal Machines: The new factory farming industry*, Vincent Stuart Publishers, London.
- HINTERHOFER, C., AUER, U. (2015): Die Nottötung des Pferdes. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 243–247.
- HOFBAUER, P., PETERBAUER, C., PAULSEN, P. (2015): Verfahren zur Nottötung von Nutztieren außerhalb des Schlachthofes – Allgemeines. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 213–218.
- HOLLEBEN, K. v. (2011): Feststellung der Transportfähigkeit kranker und verletzter Tiere am Schlachthof - Beispiele, Hintergründe und Auswege, Aktuelle Probleme des Tierschutzes. 31. Fortbildungsveranstaltung der ATF-Fachgruppe Tierschutz und des Instituts für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, 8./9.9.2011, 56–62.
- HOLLEBEN, K. v. (2012): 10 Jahre Verankerung des Tierschutzes im deutschen Grundgesetz: Anspruch und Wirklichkeit im Bereich der lebensmittelliefernden Nutztiere. 6. Leipziger Tierärztekongress, Tagungsband **3**, 491–497.
- HOLLEBEN, K. v., WENZLAWOWICZ, M. v. (1997): Tierschutztransportverordnung: Was passiert mit kranken und verletzten Tieren? *Landwirtschaftsblatt Weser-Ems* Nr. **19**, 19–32.
- KHOL, L., SCHAFFBAUER, T., WITTEK, T. (2015): Hinweise zu Zeitpunkt und Durchführung der tierschutzkonformen Nottötung beim Wiederkäuer. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 222–230.
- KLÄGER, M. (2012): Durch Adspektion und Palpation erhobene patho-morphologische Veränderungen an Falltieren (Rinder). Diplomarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien.
- MAGENSCHAB, M.-T. (2015): Tierschutzrelevante Veränderungen an gefallenen Schweinen und Rindern: Entwicklung eines praktikablen Beurteilungsverfahrens. Diplomarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien.
- MLAK, M. (2012): Durch Adspektion und Palpation erhobene pathomorphologische Veränderungen an Falltieren (Schweine). Diplomarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien.
- NATIONAL PORK BOARD (2012): On-Farm Euthanasia of Swine. Recommendations for the producer. <https://www.aasv.org/aasv/euthanasia.pdf>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- OIE (WORLD ORGANISATION FOR ANIMAL HEALTH, 2011): Terrestrial Animal Health Code. <http://www.oie.int/doc/ged/D10905.PDF>; letzter Zugriff: 30.06.2015. OIE (World Organisation for Animal Health, 2011).
- ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER (ÖTK, o.J.): Leitbild. http://mspwhs09.bon.at/tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php?PHPSID=urgcjhmuib6l6ucmhonm3bil5; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE FÜR TIERSCHUTZ (ÖTT, 2011): Leitbild. http://www.oegt.at/explorer/pdf/OETT_LEITBILD_2011.pdf; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (TVT, 2006): Empfehlung zur Tötung von Nutztieren durch Halter oder Betreuer. Merkblatt Nr. **75**. <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=merkblaetter>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (TVT, 2009): Nottötung von Wildtieren. Merkblatt Nr. 124. <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=merkblaetter>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (TVT, 2014): Stellungnahme zur Nottötung von Saugferkeln (bis 5 kg KGW) durch den Tierhalter. Erarbeitet vom Arbeitskreis 3 (Betäuben und Schlachten), verantw. Bearbeiter: Dr. Martin von Wenzlawowicz (Stand: Juni 2014). <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50>; letzter Zugriff: 30.06.2015.
- TURNER P. V., DOONAN G. (2010): Developing on-farm euthanasia plans. *Can Vet J* **51**, 1031–1034.
- UNTERWEGER, C.: Nottötung beim Schwein: Ergebnisse einer Umfrage unter österreichischen SchweinepraktikerInnen. *Klauentierpraxis* 1/2016, *in press*.
- UNTERWEGER, C., WIELAND, M., BAUMGARTNER J. (2015): Hinweise zu Zeitpunkt und Durchführung der tierschutzkonformen Nottötung beim Schwein. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **102**, 231–242.

Rechtsnormen

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idF BGBl. I Nr. 80/2013 vom 23.5.2013.
- Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Tierschutzgesetzes, 446 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage - Materialien. www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00446/fname_018212.pdf; letzter Zugriff: 30.6.2015.
- Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialengesetz – TMG), BGBl. I Nr. 141/2003 vom 30.12.2003.
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 - TGD-VO 2009), BGBl. II Nr. 434/2009 vom 14.12.2009.
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.